II-43.91 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM FÜR ARBEIT UND SOZIALES

zl. 10.009/382-4/91

20. Dezember 1991 1010 Wien, den Stubenring 1 Telefon (0222) 711 00 1868 IAB Telex 111145 oder 111780 Telefax 7137995 oder 7139311 DVR: 0017001 1992 -01- 02 P.S.K.Kto.Nr. 05070.004 1861 13

Klappe

Auskunft

Durchwahl

Zu

BEANTWORTUNG

der Anfrage der Abgeordneten PETROVIC und FreundInnen an den Bundesminister für Arbeit und Soziales betreffend eine grüne Vertretung in diversen Beiräten, Fachgremien, Kommissionen, Diskussionsgruppen u.ä., Nr. 1861/J.

Zu den Fragen nehme ich wie folgt Stellung:

Frage 1:

"Welche Gremien, Beiräte, Kommissionen, Diskussionsgruppen etc. existieren in Ihrem Ressortbereich, in die die GA keine/n regelmäßige/n VertreterIn entsendet?"

Antwort:

Im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales bestehen keine Gremien, Beiräte oder Kommissionen, in denen für die Zugehörigkeit die Mitgliedschaft zu einer politischen Partei Voraussetzung ist oder auch nur zu prüfen wäre. Soferne zur Erörterung von Fachfragen Diskussionsgruppen ad hoc gebildet werden, erfolgt die Einladung der TeilnehmerInnen aufgrund ihrer Sachkenntnis und fachlichen Qualifikation.

Frage 2:

"In welcher dieser Einrichtungen gibt es eine Repräsentanz der im Parlament vertretenen Parteien?"

Antwort:

Für die Beratung des Lenkungsausschusses des Projektes Organisationsanalyse der österreichischen Sozialversicherungsträger wurde ein Projektbeirat installiert, in dem unter anderem Vertreter aller Parlamentsparteien, d.h. auch der Grünen Alternative, mit einem Mitglied vertreten sind.

Frage 3:

"In welcher dieser Einrichtungen sind Abgeordnete zum NR oder BR nicht als Repräsentanten einer politischen Partei sondern z.B. als ExpertInnen vertreten?"

Antwort:

Dem Beirat für die Renten- und Pensionsanpassung gehören ein Abgeordneter zum Nationalrat als stimmberechtigtes Mitglied und ein weiterer Abgeordneter zum Nationalrat als Stellvertreter eines stimmberechtigten Mitgliedes an, beide Abgeordnete nicht als Repräsentanten einer politischen Partei.

Frage 4:

"Auf welcher Grundlage basieren die oben genannten Einrichtungen?"

Frage 5:

"In welchen Abständen treten die genannten Einrichtungen zusammen und wann zuletzt?"

Antwort zu den Fragen 4 und 5:

a) Beirat für die Renten- und Pensionsanpassung:

Errichtet gemäß § 108 e Abs. 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl.Nr. 189/1955.

Er hält üblicherweise jährlich zwei (in den letzten Jahren maximal drei) Sitzungen ab; die letzte Sitzung hat am 30. September 1991 stattgefunden.

b) Beirat für Arbeitsmarktpolitik samt Verwaltungsausschüssen bei den Landesarbeitsämtern, Vermittlungsausschüsse bei den Arbeitsämtern, Ausländerausschuß beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Landesarbeitsämtern.

Die gesetzlichen Grundlagen für den beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales eingerichteten Beirat für Arbeitsmarktpolitik finden sich in den Bestimmungen der §§ 41 ff. Arbeitsmarktförderungsgesetz (AMFG), BGBl.Nr. 31/1969, für die Verwaltungsausschüsse bei den Landesarbeitsämtern und für die Vermittlungsausschüsse bei den Arbeitsämtern in den Bestimmungen des § 44 AMFG bzw. § 76 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (ALVG), BGBl.Nr. 609/1977, die diesbezüglichen Bestimmungen für den beim BMAS und den Landesarbeitsämtern eingerichteten Ausländerausschuß finden sich im § 22 des Ausländerbeschäftigungsgesetzes (AuslBG), BGBl.Nr. 218/1975.

Der Beirat für Arbeitsmarktpolitik, die Verwaltungsausschüsse bei den Landesarbeitsämtern und die Vermittlungsausschüsse bei den Arbeitsämtern treten, wie im AMFG vorgesehen, zumindest einmal im Jahr zusammen (letzte Plenarsitzung des Beirats für Arbeitsmarktpolitik: 21. Dezember 1990).

Da nicht alle Angelegenheiten in den Plenarsitzungen des Beirats für Arbeitsmarktpolitik behandelt werden können, sind eine Reihe von Ausschüssen eingerichtet.

Diese sind:

- der Geschäftsführende Ausschuß (tritt monatlich zusammen; letzte Sitzung: 5. Dezember 1991)
- der Ausschuß für Arbeitsmarktbeobachtung und Arbeitsmarktforschung (letzte Sitzung: 3. Dezember 1991)
- der Ausschuß für Arbeitsmarktausbildung (letzte Sitzung: 7. März 1991)
- der Ausschuß für arbeitsmarktpolitische Angelegenheiten von Frauen (letzte Sitzung: 25. November 1991).

Für dringliche Fälle nach Abschnitt IV des AMFG und anderer gesetzlicher Vorschriften ist ein Ständiger Ausschuß eingerichtet (letzte Sitzung: 21. November 1991).

Generell läßt sich sagen, daß der Geschäftsführende Ausschuß des Beirats für Arbeitsmarktpolitik monatlich tagt, die Ausländerausschüsse bei den Landesarbeitsämtern wöchentlich bis 14-tägig. Die Unterausschüsse der Verwaltungsausschüsse nach § 56 ALVG treten in 14-tägigen bis zweimonatigen Abständen, die Unterausschüsse für die Gewährung von Beihilfen nach dem AMFG in wöchentlichen bis zweimonatigen Abständen und je nach Bedarf zusammen.

c) Expertengruppe zur Neuordnung der Pflegevorsorge

Errichtet gemäß § 8 des Bundesministeriengesetzes (BMG), BGBl.Nr. 76/1986.

Tritt in unregelmäßigen Abständen nach Bedarf zusammen, zuletzt am 11. November 1991.

d) Kriegsopferfürsorgebeirat

Errichtet gemäß §§ 101 ff. des Kriegsopferversorgungsgesetzes (KOVG), BGBl.Nr. 172/1957.

Einberufung erfolgt nach Bedarf bzw. über Antrag von mindestens der Hälfte der Mitglieder, bisher noch keine Sitzung.

e) Ausgleichstaxfonds-Beirat

Errichtet gemäß § 10 Abs. 2 des Behinderteneinstellungsgesetzes 1969, BGBl.Nr. 22/1970.

Er tagt ca. fünfmal jährlich, zuletzt am 6. November 1991.

f) Kriegsopferfonds-Beirat

Errichtet gemäß § 5 des Kriegsopferfondsgesetzes 1960, BGBl.Nr. 217/1960.

Tritt ca. einmal jährlich zusammen, letzte Sitzung am 12. Februar 1991.

g) <u>Opferfürsorgekommission und Rentenkommissionen aufgrund</u> des Opferfürsorgegesetzes

Errichtet gemäß §§ 11c und 17 des Opferfürsorgegesetzes (OFG), BGBl.Nr. 183/1947.

Die Opferfürsorgekommission besteht beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales und die Rentenkommissionen bei den Ämtern der Landesregierungen. Die Opferfürsorgekommission tagt viermal jährlich, zuletzt am 3. Dezember 1991. Die Rentenkommissionen treten periodisch zusammen.

h) <u>Kuratorium gemäß Bundesgesetz über die Schaffung eines</u>

<u>Ehrenzeichens für Verdienste um die Befreiung Österreichs</u>

Errichtet gemäß § 3 des genannten Gesetzes, BGBl.Nr. 79/1976.

Tritt nach Bedarf zusammen, letzte Sitzung am 9. April 1991.

i) <u>Kommission zur Vorbereitung der Kodifikation des öster-</u> reichischen Arbeitsrechtes

Errichtet aufgrund einer Entschließung des Nationalrates vom 1. Dezember 1966.

Die Kommission ist seit 1983 nicht mehr zusammengetreten.

j) <u>Arbeitnehmerschutzkommission</u> samt Fachausschüssen Errichtet gemäß § 25 des Arbeitnehmerschutzgesetzes, BGBl.Nr. 234/1972.

Die Kommission tritt nach Bedarf, zumindest aber einmal jährlich, zusammen, zuletzt am 22. August 1991.

k) <u>Beirat für Berufungen in Angelegenheiten der betriebs-</u> <u>ärztlichen Betreuung</u>

Errichtet gemäß § 22 d des Arbeitnehmerschutzgesetzes, BGBl.Nr. 234/1972.

Der Beirat wird nach Bedarf einberufen, letzte Sitzung am 26. November 1991.

Frage 6:

"Welches sind die Mitglieder bzw. die entsendenden Gruppen oder Institutionen der oben genannten Einrichtungen?"

Antwort:

a) Beirat für die Renten- und Pensionsanpassung

Je ein Vertreter der Bundesministerien für Finanzen und für Arbeit und Soziales:

je zwei Vertreter des österreichischen Arbeiterkammertages und der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft; ein Vertreter des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger;

drei Vertreter des österreichischen Gewerkschaftsbundes; je ein Vertreter der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern österreichs und des Landarbeiterkammertages; je zwei vom Bundesministerium für Finanzen und vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales zu entsendende Fachleute aus dem Bereich der Wirtschafts- oder Sozialwissenschaften, die nach Tunlichkeit die akademische Lehrbefugnis besitzen sollen.

Für jedes Mitglied ist gleichzeitig ein Stellvertreter zu entsenden.

b) Beirat für Arbeitsmarktpolitik samt Ausschüssen

Der Beirat für Arbeitsmarktpolitik besteht neben den Interessenvertretern der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen (Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, Vereinigung österreichischer Industrieller, Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern österreichs, österreichischer Arbeiterkammertag, österreichischer Gewerkschaftsbund, österreichischer Landarbeiterkammertag),

aus dem Bundeskanzleramt,

den Bundesministerien für Finanzen, wirtschaftliche Angelegenheiten, Land- und Forstwirtschaft, öffentliche Wirt-

schaft und Verkehr, Inneres, Unterricht und Kunst sowie Experten aus dem Kreis der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften.

Der Ausländerausschuß als selbständiger Ausschuß des Beirates für Arbeitsmarktpolitik besteht aus je vier Vertretern der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite.

Die Verwaltungsausschüsse bei den Landesarbeitsämtern und die Vermittlungsausschüsse bei den Arbeitsämtern setzen sich - je nach Größe des Landesarbeitsamtes bzw. Arbeitsamtes - aus drei bis sechs Mitgliedern bei den Landesarbeitsämtern bzw. höchstens vier Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern bei den Arbeitsämtern zusammen.

c) Expertengruppe zur Neuordnung der Pflegevorsorge

Die Expertengruppe setzt sich aus Vertretern der beteiligten Bundesministerien, der Länder, der Sozialversicherungsträger, der Behindertenorganisationen und der Sozialpartner zusammen.

d) Kriegsopferfürsorgebeirat

Den Vorsitz führt der Bundesminister für Arbeit und Soziales oder ein von ihm aus dem Stande der Beamten des BMAS bestellter Vertreter.

Weiters gehören dem Kriegsopferfürsorgebeirat an:

- 10 Vertreter der organisierten Kriegsopfer;
- je 3 Vertreter der Dienstgeberorganisationen (Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs, Vereinigung Österr.

Industrieller);

je 3 Vertreter der Dienstnehmerorganisationen (österr. Arbeiterkammertag, österr. Landarbeiterkammertag, österr. Gewerkschaftsbund);

ad hoc bestellte Experten;

nach Bedarf Vertreter der zuständigen Bundesministerien.

e) Ausgleichstaxfonds-Beirat

Der Ausgleichstaxfonds-Beirat besteht aus dem Vorsitzenden (Bundesminister für Arbeit und Soziales), zwei Vertretern der organisierten Kriegsopfer, drei Vertretern der Zivilbehinderten (österreichische Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation), einem Vertreter der Opferbefürsorgten, drei von den Ländern entsandten Vertretern sowie je drei Vertretern der Dienstnehmer (österreichischer Arbeiterkammertag, österreichischer Landarbeiterkammertag, österreichischer Gewerkschaftsbund) und der Dienstgeber (Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, Präsidentekonferenz der Landwirtschaftskammern österreichs, Vereinigung österreichischer Industrieller).

f) Kriegsopferfonds-Beirat

Der Beirat besteht aus dem Vorsitzenden (Bundesminister für Arbeit und Soziales) und vier Vertretern der nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz 1957 anspruchsberechtigten Personen.

g) Opferfürsorgekommission und Rentenkommissionen

Den Vorschlag für die Bestellung der Mitglieder der Opferfürsorgekommission erstatten für

je zwei Mitglieder (deren Stellvertreter) der Bundesminister für Arbeit und Soziales und der Bundesminister für Finanzen aus dem Stand ihrer Beamten;

je ein Mitglied (dessen Stellvertreter) die Bundesleitungen der ÖVP-Kameradschaft der politisch Verfolgten, des Bundes sozialistischer Freiheitskämpfer und Opfer des Faschismus, des Bundesverbandes österreichischer Widerstandskämpfer und Opfer des Faschismus (KZ-Verband) und der Bundesverband der Israelitischen Kultusgemeinden österreichs.

Je zwei Mitglieder (deren Stellvertreter) der Rentenkommissionen sind vom Landeshauptmann und von der zuständigen Finanzlandesdirektion vorzuschlagen. Von den weiteren Mitgliedern ist je ein Mitglied (dessen Stellvertreter) von den Landesleitungen der ÖVP-Kameradschaft der politisch Verfolgten, des Bundes sozialistischer Freiheitskämpfer und Opfer des Faschismus, des Bundesverbandes österreichischer Widerstandskämpfer und Opfer des Faschismus (KZ-Verband) und von der örtlich zuständigen Israelitischen Kultusgemeinde vorzuschlagen.

h) Kuratorium gemäß Bundesgesetz über die Schaffung eines Ehrenzeichens für Verdienste um die Befreiung Österreichs Der Bundeskanzler, der Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten, der Bundesminister für Inneres, der Bundesminister für Arbeit und Soziales bestellen je ein Mitglied des Kuratoriums.

Sechs weitere Mitglieder bestellt der Bundeskanzler unter Bedachtnahme auf Vorschläge von Einrichtungen und Organisationen, die die besonderen Interessen von Personen vertreten, die im Zusammenhang mit der Befreiung Österreichs Verdienste erworben haben. Es wurde hiebei auf die Vorschläge des Bundes sozialistischer Freiheitskämpfer und Opfer des Faschismus, der ÖVP-Kameradschaft der politisch Verfolgten, des Bundesverbandes österreichischer Widerstandskämpfer und Opfer des Faschismus (KZ-Verband), des Bundes der Opfer des politischen Freiheitskampfes in Tirol, der Österreichischen Widerstandsbewegung und der Israelitischen Kultusgemeinde Bedacht genommen.

i) <u>Kommission zur Vorbereitung der Kodifikation des österrei-</u> chischen Arbeitsrechts

Den Vorsitz der Kodifikationskommission führt der Bundesminister für Arbeit und Soziales. Die übrigen Mitglieder sind Vertreter der Wissenschaft, der Rechtsprechung, der Interessenvertretungen sowie des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales.

j) <u>Arbeitnehmerschutzkommission</u> samt Fachausschüssen Mitglieder der Arbeitnehmerschutzkommission sind: Die leitende Beamtin der Sektion "Zentral-Arbeitsinspektorat",

der leitende Beamte des Verkehrs-Arbeitsinspektorates sowie weitere 13 Mitglieder und die gleiche Zahl von Ersatzmit-gliedern.

Als "weitere Mitglieder" sind in der Kommission drei Vertreter der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt, je zwei Vertreter der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, der Bundesingenieurkammer, des österreichischen Arbeiterkammertages und der österreichischen Ärztekammer sowie

je ein Vertreter der Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen und der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter vertreten.

k) Beirat für Berufungen in Angelegenheiten der betriebsärztlichen Betreuung

Mitglieder des Beirates für Berufungen in Angelegenheiten der betriebsärztlichen Betreuung sind:

Die leitende Beamtin der Sektion "Zentral-Arbeitsinspektorat",

die leitende Arztin bei der Sektion "Zentral-Arbeitsinspektorat",

ein Vertreter des Bundesministeriums für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz und

je zwei Vertreter der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, des Österreichischen Arbeiterkammertages und der Österreichischen Ärztekammer.

Zu j) und k):

Handelt es sich um Angelegenheiten, die Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft betreffen, so wird je ein Vertreter von der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern und vom Österreichischen Landarbeiterkammertag zusätzlich beigezogen.

Der Bundesminister:

1 mm